

Rechtliche Rahmenbedingungen für Schülerpraktika

BO: SSA Offenburg/ZSL Freiburg - Stand Februar 2024

Informationen entnommen und bearbeitet unter folgendem Link:

<https://www.schule-wirtschaft-ihk.de/wp-content/uploads/2019/01/leitfadenschuelerpraktikum.pdf>

Pauschale Regelungen für Schülerpraktikanten existieren nicht. Individuelle Absprachen können aber in einem Praktikantenvertrag vereinbart werden. Die vertraglichen Vereinbarungen müssen sich innerhalb bestimmter gesetzlicher Vorgaben bewegen. So sind bei Schülerpraktika vor allem das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu berücksichtigen.

Das generelle Verbot von Kinderarbeit für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt nicht für die Beschäftigung im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Vollschulzeitpflicht (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG). Auch Jugendliche, die zwar 15 aber noch nicht 18 Jahre alt sind, stehen unter dem besonderen Schutz des JArbSchG. Auf Jugendliche, für die noch die Vollzeitschulpflicht gilt finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung (§ 2 Abs.3 JArbSchG).

Arbeitszeiten:

Kinder (bis einschließlich 14 Jahre):

Höchstens sieben Stunden täglich, 35 Stunden wöchentlich (im Rahmen von § 7 Nr.2 JArbSchG).

Jugendliche (15 bis 17 Jahre):

Nicht mehr als acht Stunden täglich, nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich

Nachruhe: 20 bis 6 Uhr; Ausnahmen sind möglich

Beschäftigungsdauer: Fünf Tage in der Woche

Beschäftigungsverbot: An Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen; branchenbezogene Ausnahmen sind möglich.

Werden die Praktikanten ausnahmsweise an solchen Tagen beschäftigt, so müssen sie an einem anderen Tag in derselben Woche freigestellt werden.

Volljährige Schülerpraktikanten:

JArbSchG gilt nicht, Arbeitszeit darf 10 Stunden am Tag nicht überschreiten (ArbZG).

Ruhepausen

Ruhepausen sind nicht in die Arbeitszeit einzuberechnen, müssen im Voraus feststehen und mindestens 15 Minuten betragen.

Dem Praktikanten sind 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden; mindestens 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden zu gewähren. Die erste Pause muss nach spätestens viereinhalb Stunden Arbeit stattfinden.

Volljährige Praktikanten haben ein Recht auf 30 Minuten bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit und 45 Minuten bei mehr als neun Stunden Arbeitszeit.

Sehr hilfreich für Lehrpersonen ist auch die Internetseite des Kultusministeriums Baden-Württemberg für die Berufliche Orientierung <http://bo-bw.de/Lde/Startseite> und hier speziell folgende FAQ Seite (auch zu Praktikafragen):

<http://bo-bw.de/Lde/Startseite/Neue+Verwaltungsvorschrift+BO/FAQ+VwV+BO>

Ein guter Flyer für die SuS der allgemeinbildenden Schulen vom Jugendamt der Stadt Stuttgart ist als PDF Datei ebenfalls auf der SSA Offenburg BO Seite zur Verfügung gestellt.